

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 19.04.2021

hier: Distanzunterricht sowie Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 07.04.2021 (Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder –Selbsttests)

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1, Abs. 3, 28a Abs. 1 Ziff. 16, Abs. 3 u. Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020, 218b) sowie der §§ 16a Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung, des § 1 Abs. 1 und 2 der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vom 07.01.2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung und der §§ 35 Satz 2, 41 u. 49 Abs. 2 Ziff. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld die nachfolgende Allgemeinverfügung:

A. Anordnungen

I. Schulen:

1. An allen öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen i.S.d. Schulgesetzes NRW in Bielefeld sind schulische Nutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 CoronaBetrVO ab dem 20. April 2021 untersagt. Der Unterricht wird als Distanzunterricht erteilt.
2. Die Anordnung unter Ziffer 1 gilt nicht für
 - a) die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen sowie die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs,
 - b) die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs,
 - c) schulische Betreuungsangebote gemäß § 1 Abs. 10 und 11 CoronaBetrVO,
 - d) Lehrkräfte, die aus technischen oder unterrichtsfachlichen Gründen (z.B. Laborausstattung) den Distanzunterricht aus einem Raum im Schulgebäude heraus organisieren müssen,
 - e) schulisches Personal, das die Organisation von Coronaselbsttests gemäß § 1 Abs. 2 a CoronaBetrVO vorbereitet
 - f) Auswahlgespräche von Schulen im Lehrereinstellungsverfahren, soweit diese zur Sicherung der Unterrichtsversorgung unabdingbar sind, und
 - g) unterrichtspraktische Prüfungen im Rahmen der Lehrerbildung.
3. Von den vorgenannten Regelungen kann im begründeten Einzelfall im Benehmen mit dem Gesundheitsamt abgewichen werden.

II. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 07.04.2021

Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 07.04.2021, hier: Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder –Selbsttests (sog. Test&Click&Meet)), wird aufgehoben und die darin getroffenen Regelungen widerrufen.

B. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30. April 2021

C. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

D. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist die Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung einsehbar unter www.bielefeld.de. Zudem ist die Allgemeinverfügung mit Begründung für die Dauer der Gültigkeit einzusehen im Aushangkasten des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld (Durchgang zwischen den beiden Teilen des Neuen Rathauses).

Begründung:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG berechtigt. Das nach §16a CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde erteilt.

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Es sind dringend Maßnahmen erforderlich, um die 3. Infektionswelle zu brechen. Angesichts der stark steigenden Zahl an Corona-Neuinfektionen und Corona-Intensivpatienten haben Gesundheitsminister Spahn und RKI-Präsident Wieler eindringlich appelliert, den Coronakurs sofort zu verschärfen. Die Länder müssten nicht erst auf die „Bundesnotbremse“, die voraussichtlich durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes kommen werde, warten. Vielmehr müsse sofort gehandelt werden. Dies gelte insbesondere auch aufgrund der zahlreichen Infektionen bei Schülern und Eltern. Werde die Entwicklung nicht gestoppt, sei schon jetzt absehbar, dass das Gesundheitssystem an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit komme. Jeder Tag zähle in dieser schwierigen Lage und das Virus lasse sich nicht wegtragen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) meldete am 15. April 2021 bundesweit 29.426 Neuinfektionen und damit den höchsten Anstieg seit 8. Januar. Die 7-Tage-Inzidenz stieg auf 160,1 bundesweit. Nach Einschätzung des RKI ist die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung der Bundesrepublik sehr hoch. Auch in Ostwestfalen ist die Lage auf den Intensivstationen angespannt.

Nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Landeszentrums Gesundheit lag die 7-Tages-Inzidenz in Bielefeld am 13.04.2021 bei 188,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, am 14.04.2021 bei 196,0 und am 15.04.2021 bei 192,4. Aufgrund von zahlreichen Nachmeldungen mussten die Zahlen nachträglich noch nach oben korrigiert werden. Am 16.04.2021 wurde zunächst ein Inzidenzwert von 142,7 veröffentlicht, der aufgrund der Nachmeldungen auf 189,4 steigt. Der für den 17.04.2021 veröffentlichte Wert von 161,3 liegt inklusive der Nachmeldungen bei 200,8. Für den 18.04.2021 ist ein Inzidenzwert von 197,8 zu verzeichnen.

Die Inzidenzwerte liegen damit nachhaltig und signifikant über dem in § 16a Abs. 2 CoronaSchVO vorgesehenen Auslösewert von 100 für die Prüfung zusätzlicher Schutzmaßnahmen. Von einer Eindämmung des Infektionsgeschehens kann in Bielefeld nicht ausgegangen werden. Vielmehr sind in Bielefeld die Infektionszahlen auf einem sehr hohen Niveau und liegen seit Tagen nahe an dem Inzidenzwert von 200. Eine Steigerung der Infektionen zeichnet sich weiterhin ab.

Da mittlerweile auch in Bielefeld zahlreiche Mutationen des Virus SARSCoV-2 nachgewiesen werden, kann es dadurch zu weiter steigenden Infektionszahlen kommen. Die Zahl der laborbestätigten Nachweise der Virusvarianten liegt in Bielefeld am 15.04.2021. bei 1.357, davon entfallen 1327 auf die britische und 15 auf die südafrikanische Virusvariante; 15 Fälle werden noch sequenziert. Der Anteil der Virusvarianten an allen Neufällen der letzten 7 Tage liegt bei rund 60 Prozent. Die Virusvarianten sind nach derzeitigem Kenntnisstand noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und weisen eine höhere Reproduktionszahl auf. Gerade der unbemerkten Übertragung über Aerosole wird bei SARS-CoV-2 eine besondere Rolle zuteil. Daher ist zu befürchten, dass gerade das Zusammentreffen mehrerer Personen in Innenräumen zu einer Erhöhung der Infektionen führt.

Vor diesem Hintergrund sind zum jetzigen Zeitpunkt in Bielefeld weitere Maßnahmen erforderlich, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Diese Allgemeinverfügung stellt einen Baustein in dem Gesamtzusammenhang „Corona-Strategie in Bielefeld“ dar. Die Stadt Bielefeld ergreift verschiedene Maßnahmen, um die Infektionszahlen in ihrem Stadtgebiet zu senken. Es gilt u.a. bereits eine Verpflichtung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld. Aufgrund der dramatischen Entwicklung ist nunmehr von den eingeräumten Erleichterungen unter anderem im Einzelhandel und beim Besuch von kulturellen Einrichtungen wieder Abstand zu nehmen, der Distanzunterricht ist als regelmäßige Unterrichtsform auch weiterhin beizubehalten.

Zu A. I.:

Hinsichtlich des Infektionsgeschehens liegt eine besondere schulspezifische Betroffenheit und Bedeutung vor. Das Ministerium für Schule hat mit seiner Schulmail vom 14.04.2021 landesweit festgelegt, dass alle Schulen in Kreisen und kreisfreien Städten ab dem 19.04.2021 wieder zu einem Schulbetrieb im Wechselunterricht zurückkehren sollen mit einer zweimal wöchentlichen Testverpflichtung, die regelmäßig in den Schulen unter Aufsicht der Lehrkräfte durchzuführen ist (<https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2021>).

Die Gruppe der 10-19-Jährigen ist in Bielefeld die am stärksten betroffene Alterskohorte. In dieser Altersgruppe lag der Inzidenzwert am 17. und 18. 04.2021 bei 301,4.

Aufgrund der hohen Inzidenzwerte in dieser Altersgruppe und allgemein in der Stadt Bielefeld mit einem diffusen Infektionsgeschehen in der Bevölkerung ist bei Präsenzunterricht in den Bielefelder Schulen mit einem zusätzlichen erheblichen Infektionsrisiko zu rechnen. Hiervon sind alle Schulen in Bielefeld betroffen. Bereits im 1. Quartal 2021 musste während der Präsenzphasen mit Wechselunterricht festgestellt werden, dass die Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 in den Schulen anstiegen und zu signifikanten Anzahlen von Quarantäneverfügungen führten. Vom 22.2.2021 bis 14.4.2021 waren 566 Schülerinnen und Schüler an diversen Schulen aller Schulformen und 31 Lehrkräfte/pädagogisches Personal von Quarantänemaßnahmen betroffen. Allein in den zwei Wochen vor den Osterferien waren 45 Schulklassen von positiven Corona-Fällen betroffen, für insgesamt 385 Personen musste eine Quarantäne ausgesprochen werden. Die Kontaktnachverfolgung von Infektionsfällen in Schulen ist zudem sehr zeit- und damit personalintensiv. Während der Osterferien und Zeiten mit ausschließlich Distanzunterricht reduzierte sich das Infektionsgeschehen merklich.

Durch jeden Infektionsfall werden Quarantänemaßnahmen für Klassen, Kurse und Lerngruppen und auch deren Lehrkräfte ausgelöst, dies führt in Schulen zeitgleich in verschiedenen Clustern zu einer hohen Betroffenheit. Es ist zu erwarten, dass das Infektionsgeschehen deutlich ansteigt, wenn ein Präsenzunterricht zum jetzigen Zeitpunkt wieder stattfinden sollte. Schon jetzt gibt es in der Altersgruppe der 10-19-Jährigen Inzidenzwerte von deutlich über 200: Dieser stieg – trotz Osterferien und Distanzunterricht in der Zeit vom 29. März bis 18. April von 216,1 auf 301,4. Auch bei den Kindern unter 10 Jahren kam es in den letzten Tagen zu einem deutlich steigenden Inzidenzwert, wenn auch auf niedrigerem Niveau (145,9 am 18. April; 86,9 am 5. April). Das unterstreicht deutlich die besondere Betroffenheit dieser Altersgruppe von der derzeitigen 3. Welle und unterscheidet sich auch deutlich vom Infektionsgeschehen in der Vergangenheit.

Nach den Informationen des RKI sind vom Infektionsgeschehen während der aktuellen 3. Welle insbesondere auch Kinder und Jugendliche betroffen, für die kein Impfstoff zur Verfügung steht. Zudem breitet sich das Infektionsgeschehen über die Schülerinnen und Schüler in die Familien aus. Hierdurch kommt es insgesamt zu einer Erhöhung der Infektionen, die in der Folge auch Konsequenzen für das gesamte Gesundheitssystem und die Auslastung der Intensivstation hat. Auch die Reproduktionszahl, wie sie vom Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung ausgewiesen wird, liegt in Bielefeld seit vielen Tagen über 1: 16.04.: 1,19 / 15.04.: 1,16 / 14.04.: 1,25 / 13.04.: 1,34. Zum Vergleich: Am 08.04.2021 lag der Wert bei 1,01. Auch das unterstreicht die Dynamik des Infektionsgeschehens in Bielefeld.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da die Schulen in Bielefeld für den Zeitraum der Gültigkeit der Allgemeinverfügung weiterhin den Schulunterricht im Distanzunterricht durchführen können, zumal die Schulen im 4. Quartal des Jahres 2020 aufgrund des Sofortausstattungsprogramms des Landes mit mobilen Endgeräten ausgestattet wurden.

Der Präsenzunterricht an Schulen hat zwar weiterhin höchste Priorität. Das Recht auf Bildung kann am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz gewährleistet werden. Das gilt für die Jüngeren, die noch

wenig Schul- und Lernerfahrung haben, genauso wie für ältere Schülerinnen und Schüler, die in Kürze ihre Abschlüsse absolvieren. Schule ist ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort des sozialen Miteinanders. Bund und Länder wollen deshalb so lange wie möglich am Unterricht vor Ort festhalten und haben gleichzeitig den Infektions- und Gesundheitsschutz im Blick. Andere Unterrichtsmodelle insbesondere für ältere Schülerinnen und Schüler sind anzuwenden, wenn das regionale Infektionsgeschehen beziehungsweise das Infektionsgeschehen vor Ort dies gebietet.

Durch die hier verfügbaren Maßnahmen wird der Bildungsanspruch auch mittels der jetzt zur Verfügung stehenden Technik und die erprobten Konzepte der Schulen im Distanzlernen gewährleistet. Gleichzeitig wird das hohe gesundheitliche Risiko in angemessener Weise deutlich reduziert.

Die Abwägung der Bildungsinteressen mit dem Infektionsschutz und den Auswirkungen auf die Allgemeinheit sowie das Gesundheitssystem führt im Ergebnis dazu, dass der Distanzunterricht mit den genannten Ausnahmen in der jetzigen dramatischen Situation der sog. 3. Welle verhältnismäßig ist.

Zu A. II.:

Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 07.04.2021 (hier: Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder –Selbsttests) sah Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen in § 16 der CoronaSchVO vor, die nach der aktuellen Lage nunmehr nicht mehr gerechtfertigt sind.

Vor dem Hintergrund, dass der 7-Tage-Inzidenzwert am 07.04.2021 bei einem Wert von 91,0 lag und um den maßgeblichen Wert von 100 schwankte, erschien es zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung angemessen, statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests abhängig zu machen.

Aufgrund der stark angestiegenen Infektionszahlen in Bielefeld und der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben einer Vielzahl von Personen sowie der Überlastung des Gesundheitssystems liegt der Widerruf dieser Regelungen im öffentlichen Interesse. Er dient aufgrund der oben dargestellten dynamischen Entwicklung der Infektionslage in Bielefeld dazu, weitere schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten. Zudem waren die Allgemeinverfügung und auch damit die Lockerungen nur bis zum 23.04.2021 befristet. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist es verhältnismäßig, die zunächst gewährten Ausnahmen von der CoronaSchVO schon ab 20.04.2021 nicht mehr fortzuführen.

Zu B:

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung bis einschließlich 30.04.2021 ist angelehnt an die Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO NRW vom 05.03.2021 in der ab dem 19.04.2021 gültigen Fassung. Sie gilt 4 Tage darüber hinaus, um eine Regelungslücke zu verhindern und auf neue Regelungen der Landesregierung reagieren zu können. Die Geltungsdauer ist angemessen und mit einem Zeitraum von 2 Wochen überschaubar. Die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen werden von der Stadt Bielefeld als zuständiger Ordnungsbehörde laufend überprüft. Soweit es sachlich geboten erscheint, wird sie bereits vor Fristablauf aufgehoben oder geändert werden.

Die Allgemeinverfügung vom 07.04.2021 galt ohnehin nur befristet bis einschließlich 23.04.2021. Diese Regelungen werden damit ab dem 20.04.2021 – also 4 Tage früher – aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 19.04.2021
i. V.

Nürnberger
Erster Beigeordneter